

RS UVS Kärnten 1998/12/11 KUVS- 1443/9/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1998

Rechtssatz

Paßt der Beschuldigte als Fahrzeuglenker seine Fahrgeschwindigkeit nicht den gegebenen Umständen bzw Straßen- und Witterungsverhältnissen (vorliegend starker Regen) an und kommt er dadurch von der Fahrbahn wegen Aquaplaning ab, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at